



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

46. Jahrgang

Braunschweig, den 20. September 2019

Nr. 10

Inhalt	Seite
Satzung der Feldmarkinteressenschaft Rünigen.....	27
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses.....	30
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses.....	30

Satzung der Feldmarkinteressenschaft Rünigen

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsbereich

(1) Die Feldmarkinteressenschaft Rünigen ist ein Realverband nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz vom 4.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der jeweils gültigen Fassung (Nds. RealVG).
Sein Name ist Feldmarkinteressenschaft Rünigen.
Er hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 Nds. Realverbandsgesetz) ist das Gebiet der Stadt Braunschweig.

§ 2 Verbandsvermögen, Verbandsverzeichnis

Die hauptsächlichlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3 Verbandsanteile, Mitgliederverzeichnis

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern der Grundstücke zu, die im Mitgliederverzeichnis (Anlage B) mit ihrer Größe aufgeführt sind.

(2) Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel aufgrund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
Jedes Mitglied hat dem Vorstand auch etwaige andere Änderungen zum Mitgliederverzeichnis (z. B. Adressenänderung) anzuzeigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4 Zusammensetzung, Bildung

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden und der oder dem zweiten Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, falls die Schriftführertätigkeit nicht auf einen Dritten übertragen wurde.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihr oder ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5 Wahl

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

(2) Falls die Geschäftsführung durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 9 Nr. 24) an einen Dritten übertragen wird, sind die Aufgaben und der interne Geschäftsablauf durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

(1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens

zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss die oder der erste Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

(4) Ist einem Dritten die Schriftführung übertragen worden (§ 9 Nr. 23), hat dieser an der Vorstandssitzung teilzunehmen und die Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von 2 Mitgliedern des Vorstands gemeinsam in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 Nds. RealVG ihrer Beschlussfassung vorbehaltene Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung (§ 17 Nds. RealVG),
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (§ 19 Nds. RealVG),
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nds. RealVG),
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs.2 Satz 3 Nds. RealVG),
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird (§ 31 Nds. RealVG),
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse (§ 26 Nds. RealVG),
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband (§§ 29 und 30 Nds. RealVG),
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds (§ 15 a Abs. 1 Nds. RealVG),
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen (§§ 37 und 38 Nds. RealVG),

13. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Nds. RealVG),
14. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde (§§ 40 und 42 Nds. RealVG),
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung (§ 42a Nds. RealVG),
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde (§ 44 Nds. RealVG),
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband (§ 45 Nds. RealVG),
18. Anträge auf Erweiterung des Gebiets eines Unterhaltungs- oder Bewirtschaftungsverbandes (§ 48 f Abs. 1 Satz 1; § 48g Abs. 1 Satz 1 Nds. RealVG)

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

19. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers sowie über eine Vergütung,
20. die Wahl der Abschlussprüferinnen und der Abschlussprüfer
21. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen,
22. die Übertragung der Rechnungsführung an Dritte sowie über die Vereinbarung einer Vergütung,
23. die Übertragung der Tätigkeit der Schriftführung an Dritte sowie über die Vereinbarung einer Vergütung
24. die Übertragung der Geschäftsführung an Dritte sowie über die Vereinbarung einer Vergütung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch die oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.

Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung. Ist ein Mitglied nach § 23 Abs. 5 Nds. RealVG von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaberinnen oder Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12 Ladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 18 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

(3) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach § 9 Nr. 2 sowie bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 3 und 4 dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 7, 10 und 11 darf das am Vertragsschluss beteiligte Mitglied nicht abstimmen. Der vom Abstimmungsverbot Betroffene darf sich weder vertreten lassen noch als Vertreter abstimmen.

§ 14 Niederschrift

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. der mit der Schriftführung beauftragte Dritte hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. dem beauftragten Dritten zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein:

- die ordnungsgemäße Ladung,
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen und Vertreter mit aufzuführen),
 - die Anträge,
 - Beschlüsse,
 - Wahlen,
 - Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15 Rechnungsführung

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstan-

weisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie die Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder der oder des zweiten Vorsitzenden leisten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch Dritte mit der Rechnungsführung beauftragen. § 15 Abs. 1 S. 2 - 4 und Abs. 2 finden auch gegenüber dem beauftragten Dritten Anwendung.

§ 16 Jahresrechnung

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17 Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht der Stadt Braunschweig nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 Nds. RealVG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekanntzumachen.

§ 19 Andere Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Stadt Braunschweig entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.04.2019 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Feldmarkinteressentschaft Rünigen vom 28.03.1972 außer Kraft.

Feldmarkinteressentschaft Rünigen

gez. J. Hübner

(1. Vorsitzender)

C. Wohlenburg

(2. Vorsitzender)

Genehmigung

Die Satzung der Feldmarkinteressentschaft Rünigen vom 09.04.2019 wird gemäß § 17 Abs. 2 des Nds. Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395), genehmigt.

Braunschweig, den 26.08.2019
10.03-8417

Stadt Braunschweig
Aufsichtsbehörde für Realverbände
Der Oberbürgermeister
I. A.
gez.
Sack

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Feuerwehrbeamtin Leonie Bartninkat-Amelung, Fachbereich 37, mit Datum vom 25.03.2019 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr.: ID 7203-1 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

I. A.
Kolle

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Feuerwehrbeamten Oliver Nowak, Fachbereich 37, mit Datum vom 20.11.2015 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr.: 420 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

I. A.
Kolle